

# Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit

Dritter Teil

Die Anerbengesetze in den deutschen und  
außerdeutschen Ländern

Herausgegeben von  
Max Sering und Constantin von Dietze



Bearbeitet von  
Gustav Wagemann



Duncker & Humblot *reprints*



**Schriften**  
des  
**Vereins für Sozialpolitik.**

178. Band.

**Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes  
in der Nachkriegszeit.**

Herausgegeben von

Max Sering und Constantin v. Dieze.

Dritter Teil:

**Die Auerbengefese in den deutschen und auferdeutschen  
Ländern.**



Verlag von Duncker & Humblot.  
München und Leipzig 1930.

# Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit.

Herausgegeben von

Max Sering und Constantin v. Dieze.

Dritter Teil.

Die Auerbengesetze in den deutschen und außer-  
deutschen Ländern.

Bearbeitet von

Gustav Wagemann,

Ministerialrat im Preussischen Justizministerium.



Verlag von Duncker & Humblot.  
München und Leipzig 1930.

Alle Rechte vorbehalten.



Dierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg, Thür.

# Inhaltsverzeichnis.

Systematischer Überblick . . . . .	Seite 1 ff.
------------------------------------	----------------

Gesetze:

## A. Deutschland.

### I. Länder mit unmittelbarem Anerbenrecht.

Preußen.

1. Rentengutsanerbengesetz . . . . .	34
2. Besitzbefestigungsgesetz § 4 . . . . .	45
3. Zwangsauf Lösungsgesetz § 12 . . . . .	45
4. Westfalen . . . . .	53
5. Schleswig (Näherrechtsverordnung) . . . . .	66
6. Waldeck . . . . .	70
7. Bayern . . . . .	79
8. Hessen . . . . .	83
9. Baden . . . . .	83
10. Mecklenburg-Schwerin . . . . .	87
11. Mecklenburg-Strelitz . . . . .	95
12. Braunschweig . . . . .	96
13. Lippe . . . . .	102
14. Schaumburg-Lippe . . . . .	102
15. Sachsen (Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht) . . . . .	116

### II. Länder mit mittelbarem Anerbenrecht.

Preußen.

16. Hannover . . . . .	125
17. Grafschaft Schaumburg . . . . .	135
18. Herzogtum Lauenburg . . . . .	137
19. Landgüterordnung: für Brandenburg . . . . .	141
20.       "       "       Schlesien . . . . .	145
21.       "       "       Schleswig-Holstein . . . . .	146
22.       "       "       den Regierungsbezirk Rassel . . . . .	151
23. Oldenburg . . . . .	154
24. Bremen . . . . .	159
25. Württemberg . . . . .	172

<b>B. Außerdeutsche Länder.</b>		Seite
I. Deutsch-Österreich . . . . .		181
1. Reichsrahmengesetz . . . . .		181
2. Tirol . . . . .		186
3. Kärnten . . . . .		198
II. Schweiz . . . . .		205
III. Tschechoslowakei . . . . .		208
IV. Ungarn . . . . .		222
V. Dänemark . . . . .		226
VI. Norwegen . . . . .		234
VII. Schweden . . . . .		245

---

## Einleitung.

### Systematischer Überblick<sup>1</sup>.

	Seite
I. Rechtsentwicklung . . . . .	1
II. Begriff des A.; verwandte Rechtsinstitute . . . . .	4
III. Geltungsbereich . . . . .	7
IV. Rechtlicher Charakter . . . . .	8
(unmittelbar, mittelbar; Verfügungsfreiheit; Intestat- u. Testamentarerberecht; A. u. eheliches Güterrecht; A. u. Pflichtteilsrecht; Rechtscharakter der Anerbfolge)	
V. Objekt — das Anerbengut . . . . .	16
VI. Subjekt — der Anerbe . . . . .	18
VII. Die Rechtsstellung des Anerben . . . . .	22
a) Ermittlung des Gutswerts . . . . .	22
b) Verrechnung der Schulden . . . . .	24
c) Voraus . . . . .	24
d) — ev. Rückerstattung . . . . .	25
VIII. Die Rechtsstellung der Miterben . . . . .	25
a) Abfindung . . . . .	25
b) Stundung und Sicherstellung . . . . .	26
c) Recht auf Wohnung und Unterhalt auf dem Hofe . . . . .	27
d) Recht auf Aussteuer und Berufsausbildung . . . . .	28
e) Recht auf Nießbrauch und Altenteil des Ehegatten . . . . .	28
f) Rechte bei Veräußerung des Anerbenguts . . . . .	28
IX. Formalien . . . . .	29
(Anerbengutsbehörden; Führung der Höfrolle; Kosten u. ä.)	

---

<sup>1</sup> Übersicht über die Gesetzestexte auf Seite 247.





## I. Rechtsentwicklung.<sup>1</sup>

Im Gegensatz zum römischen Recht — welches dem Eigentümer die freie Verfügung über seine bewegliche und unbewegliche Habe zubieß und den gesamten Nachlaß beim Intestat-Erbfall unter die Erben gleichmäßig verteilte — hat das deutsche Recht und das germanische Recht überhaupt den Grundbesitz von alters her besonders behandelt. Es sah in diesem nicht ein Kapitalvermögen des derzeitigen Besitzers, sondern ein an die Familie und Sippe gebundenes Erbe. Zu dessen Veräußerung an einen Familienfremden war daher die Zustimmung der übrigen Familienangehörigen oder doch zum wenigsten die Zustimmung des nächsten Erben erforderlich<sup>2</sup>. Auch durch Verfügung von Todes wegen konnte das Recht des nächsten Erben in früherer Zeit nicht ausgeschlossen werden<sup>3</sup>. Auf dieser Grundlage ent-

---

<sup>2</sup> Erfolgte die Veräußerung ohne Zustimmung des nächsten Erben, so konnte dieser das veräußerte Gut durch Klage an sich ziehen, als ob der Erbfall bereits eingetreten wäre. Vgl. z. B. Sachsenspiegel 1, 52, 1: „Äne erben gelob (Erlaubnis) und äne echt ding en müz nieman sin eigen noch sine lüte gebn. Gibt ers wider recht sunder erben gelob, der erbe underwindet es sich mit urteilen, als ob her töt si, jene der daz gab, sô ers nicht gebn mochte.“

Später wurde dieses sogenannte Weispruchsrecht des nächsten Erben dahin eingeschränkt, daß es nur noch bei den durch Erbgang erworbenen Gütern und nur noch gegen Entschädigung des Käufers ausgeübt werden durfte. In dieser abgeschwächten Form findet die Erblosung sich auch heute noch in dem sogenannten Odelrecht der nordwegischen Gesetzgebung (vgl. laufende Nummer Bd. VI), während sie dem deutschen Recht verlorengegangen ist.

<sup>3</sup> Erst im späteren Mittelalter werden Testament und Erbvertrag zugelassen; anders im römischen Recht, das schon in der Zwölf-Tafel-Gesetzgebung die völlige Testierfreiheit proklamierte durch den Satz: „uti legassit suae rei ita jus esto.“

Reste der älteren deutschrechtlichen Auffassung finden sich noch heute im dänischen Recht, welches eine letztwillige Verfügung nur über bestimmte im Gesetz besonders bezeichnete Teile des Nachlasses zuläßt. Vgl. übrigens auch die *quotité disponible* des *code civil*, die auf altfränkische Rechtsgedanken zurückgehen dürfte.

wickelte sich im Laufe der Zeit das sogenannte Stammgut- oder Fideikommißrecht<sup>4</sup> für adlige und das Auerbenrecht für bäuerliche Güter<sup>5</sup>.

Auerbenrecht und Fideikommißrecht<sup>4</sup> sind voneinander durchaus verschieden. Denn während das dem *splendor familias* dienende Fideikommiß regelmäßig ein vom Allodvermögen des Besizers verschiedenes Sondervermögen bildet, in das nur die von dem ersten Besizer Abstammenden nach einer bestimmten Folgeordnung — *ex pacto et providentia majorum* — Fußgedieren können, stellt das der Erhaltung leistungsfähiger Bauerngüter dienende Auerbenrecht ein echtes Erbrecht dar, welches nur die Besonderheit hat, daß einem der Erben — dem sogenannten Auerben — das Recht gegeben wird, den Hof ungeteilt zu übernehmen gegen eine Abfindung der übrigen Miterben zu einem Anschlag, welcher die überschuldung des Landguts verhindert.

Es liegt auf der Hand, daß die Rezeption des römischen Erbrechts, und die Übernahme seiner Grundzüge in das Recht des Code civil und später auch in das Recht des BGB. dem Gedanken der ungeteilten Vererbung des ländlichen Grundbesitzes zu einem billigen Anschlag schweren Schaden zufügen mußte. Denn auch da, wo bis dahin noch die einheitliche Vererbung des Grundbesitzes im Wege des Auerbenrechts als gesetzliche Erbrecht gegolten hatte, wurde nunmehr die gleichmäßige Verteilung auch des Grundbesitzes oder seines Verkehrswerts auf sämtliche Erben zum gesetzlichen Erbrecht erhoben.

Das Erbrecht des Code civil hat nicht nur in Frankreich, sondern auch in Belgien, Holland und dem deutschen Rheinland Verbreitung gefunden; ebenso auch in Polen und der Schweiz. Jedoch hat das

<sup>4</sup> Betr. Auerben- und Fideikommißrecht; vgl. auch S. 4.

<sup>5</sup> Darüber, daß die Entwicklung eines besonderen Auerbenrechts nicht überall, sondern nur da erfolgte, wo die Stammesfite und die natürlichen wirtschaftlichen Bedingungen einer solchen Entwicklung günstig waren, vgl. des näheren Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein, S. 152ff. Die Auerbensfite herrscht in etwa vier Fünfteln des Deutschen Reichs.

Seine rechtliche Gestaltung fand das Auerbenrecht zunächst wohl zumeist in ungeschriebenem Wohnheitsrecht; so noch jetzt verschiedentlich in Schleswig-Holstein. Dieses wurde dann allmählich in entsprechenden Weistümern, Dorfordnungen und Hofrechten, später auch bei Erstarken der landesherrlichen Gewalt in entsprechenden Verordnungen niedergelegt. Solches Auerbenrecht galt im 18. Jahrhundert in den Gebieten der Auerbensfite nicht nur für grund- oder gutscherrlich abhängige, sondern auch für altfreie Eigentumsüter.

Code-civil-Erbrecht sich in der Schweiz nicht halten können. Die durch dasselbe bewirkte Verschuldung und unwirtschaftliche Zerspaltung der Bauernhöfe machte sich so deutlich geltend, daß man bald schon zur Schaffung besonderer Zusammenlegungsgesetze genötigt wurde; und als auch dieses Mittel gegenüber der stets sich wiederholenden Zerspaltung im Erbgang fehlschlug, entschloß sich die Schweiz — ein ausgesprochen demokratisches Land —, das Anerbenrecht allgemein (und zwar nun auch in den französischen Kantonen) wieder einzuführen, indem sie bei Schaffung des Zivilgesetzbuchs (1907) das Anerbenrecht zum gesetzlichen Erbrecht für den gesamten landwirtschaftlichen Besitz erhob (vergleiche des näheren den Abschnitt „Schweiz“ unter I. B. II). Ähnlich hat auch Norwegen, welches durch Gesetz von 1821 die Schätzung des Anerbenguts nach dem gemeinen Wert vorschrieb, diese bereits 1863 wieder aufgegeben und ist auf Grund der gemachten Erfahrungen zur Schätzung nach billiger Lage zurückgekehrt.

Auch sonst hat in den letzten 50 Jahren eine deutliche Wiederbelebung des Anerbenrechtsgedankens stattgefunden. Sie hat bereits zur Schaffung zahlreicher Anerbengesetze — Braunschweig und Oldenburg in den 70er Jahren, Preussische Landgüterordnungen der 80er Jahre, Anerbengesetze für Westfalen und Hannover, Gesetze für die preussischen Renten- und Ansiedlungsgüter, Anerbengesetze für Baden, beide Mecklenburg, Bremen, Lippe und Waldeck, ebenso für Deutsch-Österreich (Tirol, Kärnten und Böhmen), Tschechoslowakei und Ungarn — geführt und hält auch gegenwärtig noch an (Württemberg. Anerbengesetz vom 7. März 1930; Waldgutsanerberecht der Preuß. Fideikommißgesetze vom 19. November 1920 und vom 22. April 1930, Sächs. Anerbengesetz-Entwurf).

Der gesetzgeberische Zweck war in der Regel die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes im Kampfe gegen Überschuldung und daraus folgende Zerspaltung. Doch kommen daneben gelegentlich auch Gesetze vor, bei denen die Erhaltung eines Bauernstandes inländischer Abstammung (Ansiedlungsgüter im ehemaligen Posen und Westpreußen, neues Bodenzuteilungsgesetz in der Tschechoslowakei und entsprechendes Gesetz in Ungarn) oder der Schutz des Heimes des kleinen Mannes (Boden- und Wirtschaftsheimstätten des Reichsheimstättengesetzes, Biens de famille in Frankreich und Belgien) in erster Linie stehen.